

Satzung

Präambel

1. Wir bekennen uns zu den Aussagen und Werten von Artikel 3 Grundgesetz.
Zu ihrer Durchsetzung bemühen wir uns auch im Folgenden um die Anwendung einer gendergerechten Sprache, denn wir möchten ausdrücklich alle geschlechtlichen Identitäten ansprechen. Es gilt der Grundsatz: Alle sind gleich wichtig, alle sind gleich viel wert und alle sind gleich willkommen, unsere Vereinsziele zu unterstützen.
2. Sofern in den folgenden Regelungen der Begriff „schriftlich“ auftaucht, meinen wir damit gleichberechtigt sowohl die Papierform mit Originalunterschrift, als auch sämtliche aktuellen wie künftigen technischen Möglichkeiten und Entwicklungen einer digitalen Übermittlung, egal ob diese lediglich mit Namenswiedergabe, elektronisch eingefügter Unterschrift oder einer eindeutig identifizierbaren digitalen Signatur versehen sind. Bei elektronischen Abstimmungen sind auch Eingaben über ein Onlinetool oder eine entsprechende Eingabemaske gültig.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Montessori-Pädagogik Förderkreis Heidenheim e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein möchte die Verbreitung und Umsetzung der Montessori-Pädagogik fördern.

Der Verein möchte insbesondere:

1. die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik und deren Verwirklichung informieren in Form von Vorträgen, Broschüren, Kursen u.ä., dabei möchte er auch mit den öffentlichen Bildungseinrichtungen der Region zusammenarbeiten.
2. bei der praktischen Durchsetzung und der Weiterentwicklung der von Maria Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen.

3. die Gründung und Erhaltung von vorschulischen, schulischen und außerschulischen Einrichtungen unterstützen, die eine Arbeit im Sinne der Montessori-Pädagogik leisten und fördern.
4. Kontakte und Zusammenarbeit mit Montessori-Fachkräften, anderen Montessori-Organisationen und Montessori-Einrichtungen fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Bei Familienmitgliedschaften stehen diese Rechte und Pflichten jedem Elternteil zu.
3. Mit dem Eintritt in den Verein stellen die Mitglieder im Aufnahmeantrag die nachfolgenden Daten zur Verfügung:
 - Name und Vorname (bei Familienmitgliedschaft auch Name und Vorname des/der Ehe- oder Lebenspartners/Lebenspartnerin)
 - Anschrift inkl. telefonische Erreichbarkeit
 - Emailadresse
 - Bankverbindung
 - Art der Mitgliedschaft (als Familie, Einzelperson, förderndes Mitglied oder Institution)
 - Beginn der Mitgliedschaft

Diese Informationen werden vom Verein schriftlich und elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten und die Daten über sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder dienen der Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses, der Kontaktaufnahme und der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6). Mit ihrem Beitritt zum Verein stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung ihrer o.g. Daten zu. Die Rechte aus Artikel 15 bis 21 der EU-DSGVO werden gewahrt. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

Für die jederzeitige Aktualität der o.g. Daten und die rechtzeitige Mitteilung von Veränderungen gegenüber dem Verein sind alle Mitglieder selbst verantwortlich.

Alle Mitglieder erhalten vom Verein eine eindeutige Mitgliedsnummer zugewiesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein.

§5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Dieser ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung anzuhören (Vgl. §14).

c) durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

d) durch den Tod des Mitglieds, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- einer oder einem Vorsitzenden
- einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter
- einer Kassiererin oder einem Kassierer und
- einer Schriftführerin oder einem Schriftführer.

2. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.500,-- (zweitausendfünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig ist.

3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

5. Der Vorstand ernennt eine Person aus dem Kreis der Mitglieder, die Aufgaben des Datenschutzes wahrnimmt.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- d) Mitgliederverwaltung
- e) Beschlusserfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern (siehe §5, Nr. 2b und c).
- f) Erstellung und Überprüfung von Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung) sowie Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und Beschlussvorlagen zu diesen für die Mitgliederversammlung.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Dies gilt für maximal ein Jahr.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Es reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet durch Ablauf der Amtszeit, mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Rücktritt, welcher schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erklären ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wählen. Wird diese/r in der nächsten Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so kann die Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in bestimmen.

§11 Sitzung und Beschluss des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen werden. Neben einer Zusammenkunft zu Vorstandssitzungen in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit ist auch die Abhaltung einer Vorstandssitzung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Online- Konferenzraum im Internet sowie eine Sitzung im Hybridformat zulässig. Welches Format gewählt wird, entscheidet der Vorstand, einer Begründung hierfür bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll in der Regel auch bei hybriden oder rein digitalen Sitzungsformaten im virtuellen Raum eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse müssen, die Sitzungen sollen, protokolliert werden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse gründen, er beruft und entlässt die Personen, die mit der Leitung des Ausschusses betraut werden. Diese können im Benehmen mit dem Vorstand erforderliche Mitglieder zur Mitarbeit selbständig heranziehen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Den Tagungsort oder das Format der Zusammenkunft, wenn diese nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden soll, bestimmt der Vorstand. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der oder Verweis auf die Tagesordnung schriftlich zu laden. Eine Einladung zur Sitzung per Email an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse oder durch öffentliche Bekanntgabe (z.B. in der örtlichen Tagespresse und deren Onlineauftritten) ist zulässig. Die Einladung soll auch das gewählte Format der Veranstaltung, den Ort (bei Präsenzsitzungen) bzw. die Art des Zugangs der Teilnehmenden (bei digitalen Sitzungen) beinhalten. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist über die vereinseigene Homepage zu veröffentlichen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Gegenstände der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u.a.

a) Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

c) Bericht der Rechnungsprüfung

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

f) Wahl von mindestens einem Mitglied, das mit der Aufgabe der Kassen- und Rechnungsprüfung beauftragt wird und das dem Vorstand nicht angehören darf

g) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen

h) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung

i) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung

j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies wünscht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat eine verkürzte Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

§14 Beschlussfassung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2. Abstimmungen sowie Wahlen bei Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein teilnehmendes Mitglied vorab eine geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt. Die Abstimmungs- oder Wahlmodalitäten bei hybriden Veranstaltungen oder bei Versammlungen im virtuellen Raum werden jeweils separat vorab im Einladungsschreiben mitgeteilt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmabgabe für andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Vereinsatzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

6. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Erst- und Zweitplatzierten nach abgegebenen Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

8. Über Beschlüsse und Diskussionsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

9. Anträge auf Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern unter Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Die Vorschläge für die Satzungsänderung sind inhaltlich mit der Einladung bekanntzugeben. Über die eingebrachte Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§15 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsam zur Liquidation des Vereins berechtigt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Baden- Württemberg e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: April 1998

Überarbeitet: Januar 2019

Überarbeitet: Dezember 2022